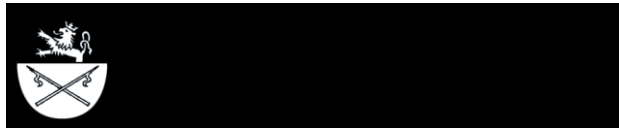


Beschlussvorlage



Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Bürgerservice - Frau Trautmann	Az. OA/Tr	Datum 20.02.2018
--	--------------	---------------------

Nr. 32/2018/025

Betreff: Ladenöffnungsgesetz; Satzung über verkaufsoffene Sonntage

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	06.03.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	21.03.2018	öffentlich

unter Einbeziehung von:

Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über verkaufsoffene Sonntage laut Anlage.

Sachverhalt:

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung (LadÖG) können die Gemeinden bis zu 3 verkaufsoffene Sonntage im Jahr festlegen. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. In diesem Fall dürfen bis zu 3 verkaufsoffene Sonntage pro Bezirk festgesetzt werden. Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen jedoch nicht freigegeben werden.

Bisher sind für Hockenheim jeweils 3 Termine in der Innenstadt (Frühlingsfest, Handwerker- und Bauernmarkt, Kerwe) und im Gewerbegebiet Talhaus (Frühlingsfest im Talhaus, Oktoberfest, Family Day) festgesetzt.

Mit Schreiben vom 30.11.2017 hat nun der HMV beantragt, die Satzung insoweit anzupassen, als dass die verkaufsoffenen Sonntag zu den Anlässen „Frühlingsfest“, „Markt der Zünfte“ und „Kerwe“ zukünftig für das gesamte Stadtgebiet gelten. Eigenständige verkaufsoffene Sonntage im Gewerbegebiet Talhaus sind mit der aktuellen Rechtslage nicht vereinbar und sollten daher entfallen.

Gleichzeitig wurde beantragt, den Termin für das Frühlingsfest grundsätzlich um eine Woche nach hinten zu verschieben, da viele Schausteller an dem Traditionstermin (2. Sonntag nach Ostern) anderweitige Verpflichtungen haben.

Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich des Parkfestes (bisher: Sonntag nach Fronleichnam in ungeraden Jahren) soll künftig entfallen, da kein Interesse seitens der Verkaufsstellen besteht (zu lange Wege zwischen LGS-Gelände und Innenstadt).

Zur Rechtslage:

Damit ein verkaufsoffener Sonntag von der zuständigen Behörde genehmigt werden kann, muss jeweils ein besonderer Anlass vorliegen. Nach § 8 LadÖG ist ein solcher besonderer Anlass gegeben bei „örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“. Diese Veranstaltungen müssen für den verkaufsoffenen Sonntag prägend sein. Die Öffnung der Verkaufsstellen darf lediglich einen Annex zur Veranstaltung darstellen. Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom November 2015 wurden die Voraussetzungen für die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen bzw. die Beurteilung, ob ein besonderer Anlass

vorliegt, deutlich verschärft.

In unserem Fall ist festzustellen, dass für keine der Veranstaltungen im Talhaus ein besonderer Anlass gegeben ist. Die Bemühungen, entsprechende Anlässe zu generieren, waren erfolglos. Vielmehr lässt sich feststellen, dass sich nur noch wenige Betriebe an den Terminen beteiligt haben. Es ist daher nur konsequent, die Satzung an die Rechtslage anzupassen und die 3 gesonderten Termine im Talhaus zu streichen. Um den Betrieben im Talhaus weiterhin die Teilnahme an verkaufsoffenen Sonntagen zu ermöglichen, erfolgt die Festlegung der Termine für das gesamte Stadtgebiet.

Der H MV geht davon aus, dass nur wenige Unternehmen im Talhaus von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden und erwartet daher keine negativen Auswirkungen für die Innenstadt. Es wird vielmehr die Chance gesehen, durch eine intelligente Verknüpfung beider Standorte mittel- bis langfristig, zu einem attraktiven Ergebnis für die gesamte Stadt Hockenheim zu kommen. Eine Stellungnahme des H MV liegt der Vorlage bei.

Die geänderte Satzung sieht daher für das gesamte Stadtgebiet folgende Termine für verkaufsoffene Sonntage vor:

1. Frühlingsfest: 3. Sonntag nach Ostern
2. Markt der Zünfte: in den geraden Jahren am 2. Sonntag im Juni
3. Kerwe: 1. Sonntag im Oktober.

Die Satzung sieht wie bisher vor, dass bei Überschneidungen mit Großveranstaltungen oder mit besonders geschützten Feiertagen, im Einzelfall eine Abweichung von den genannten Terminen mit Zustimmung des Gemeinderates möglich ist.

Der Entwurf der Satzung liegt der Vorlage bei. Voraussetzung für den Satzungsbeschluss ist, dass die örtlichen Kirchen angehört werden. Die Anhörung ist erfolgt: Rückmeldungen sind nicht eingegangen.

Antrag H MV
Satzung ab 2018
Stellungnahme H MV 21.02.2018

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in